

SATZUNG des Dorfverein Klein-Mutz e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Klein-Mutz e. V.“

Sitz des Vereins ist die Häsener Str. 5, 16792 Zehdenick, OT Klein-Mutz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwesens Klein-Mutz und die Beschaffung von Mitteln dafür.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugendarbeit, des Heimatgedankens und des dörflichen Zusammenlebens, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Sports, des Naturschutzes, des Brandschutzes, der Seniorenarbeit und Gleichberechtigung gesellschaftlicher Gruppen sowie durch die Beschaffung von Mitteln für den genannten Zweck.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst:

- 1 Ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
- 2 Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- 3 Fördermitglieder
- 4 Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

(4) Fördermitglied kann eine juristische Person oder eine natürliche Person auf Antrag werden.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin

- durch Tod
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - wenn Beiträge nach der Beitragsordnung und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

(7) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes **oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung**.

(8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt

§ 6 Rechts und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das aktive Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern sowie die in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Protokollführer, dem Kassenwart sowie Beisitzern.

Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Der Vorstand wird **durch die** Mitgliederversammlung entlastet.

§ 8 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

(2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Rahmen dieser Versammlung wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes durchführen. Wurde kein Haushaltsplan verabschiedet, kann der Vorstand nur Ausgaben leisten zu deren Zahlung der Verein verpflichtet ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird **vom Vereinsvorsitzenden** durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

(4) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses die Vereinsinteressen erfordern. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes

- Wahl eines neuen Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Vereinsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in einzelnen Wahlgängen zu erfolgen.

- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- jede Änderung der Satzung
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beschluss des Haushaltsplanes für das Vereinsjahr
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Auflösung des Vereins

(6) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Rechtsstellung des Vereins und die Änderung der Satzung. Hier ist jeweils die Bekanntgabe auf der Einladung sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,00 EURO für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,00 EURO bedürfen zu Ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 11 Formvorschriften

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen in Kopie.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 9 der Satzung einberufen.

§ 12 Auflösung

(1) Nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zehdenick, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich von Zehdenick, Ortsteil Klein-Mutz zu verwenden hat.